

Betriebsratswahl – Gremiumsgröße bei Mangel an Wahlbewerbern

Das Bundesarbeitsgericht hat sich mit der wichtigen Frage der Gremiumsgröße bei der Betriebsratswahl beschäftigt (Beschluss vom 24.04.2023, 7 ABR 26/23).

Sachverhalt

Der Wahlvorstand in einem Klinikum hatte zu entscheiden, wie groß das Betriebsratsgremium wird. Eigentlich hätte ein 7er- Gremium gewählt werden sollen, da die Klinik 170 Arbeitnehmer:innen beschäftigte. So war es auch im Wahlausschreiben ausgewiesen. Bei Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen hatten sich aber nur 3 Personen als Wahlbewerber:innen aufstellen lassen. Der Wahlvorstand ließ daraufhin ein 3er-Gremium wählen.

Hiergegen ging der Arbeitgeber vor, die Wahl sei nichtig oder zumindest anfechtbar. Sowohl das Arbeitsgericht Hamburg als auch das Landesarbeitsgericht Hamburg hatten die Anträge des Arbeitgebers abgewiesen.

Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht hat im April dieses Jahres bestätigt, dass die Wahl wirksam war.

Es hat entschieden, dass in Fällen, in denen weniger Wahlbewerber als zur Verfügung stehende Sitze vorhanden sind, immer auf die nächstkleinere Gremiumsgröße nach der Staffelung des § 9 BetrVG zu reduzieren ist. Das folge aus einer entsprechenden (analogen) Anwendung des § 11 BetrVG. § 11 BetrVG regelt den Fall, dass nicht genügend wählbare Arbeitnehmer:innen im Betrieb beschäftigt sind. Den hiesigen Fall des Mangels an Wahlbewerbern hat der Gesetzgeber unbeabsichtigt übersehen und die Interessenlage ist vergleichbar, so dass die Voraussetzungen einer analogen Anwendung vorliegen. Im vorliegenden Fall durfte der Wahlvorstand daher die Gremiumsgröße auf 3 reduzieren.

Praxishinweis

Die Ansicht des Bundesarbeitsgerichts war 2014 schon vom LAG Düsseldorf (AZ: 6 TaBV 24/14) vertreten worden. Diese hat das Bundesarbeitsgericht jetzt bestätigt. Die Entscheidung ist zu begrüßen. Sie verschafft Sicherheit bei der ohnehin schon herausfordernden Aufgabe, eine Betriebsratswahl zu organisieren und durchzuführen.

In zwei Jahren sind wieder turnusmäßig Betriebsratswahlen, einige Gremien werden z.B. wegen des Ausscheidens von Mitgliedern schon vorher wählen müssen. Dieses Jahr finden turnusmäßig JAV-Wahlen statt. Die Entscheidung sollte daher allen Wahlvorständen und Betriebsräten geläufig sein.